

Eitorf, den 12.08.2013

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss 09.09.2013

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag der SPD-Fraktion betr. Erstellung eines Anwesenheitsnachweises durch den Bürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Erstellung eines Anwesenheitsnachweises durch den Bürgermeister wird abgelehnt.

**Begründung:**

Zum Antrag der SPD-Fraktion sind einige Anmerkungen zu machen:

Im Antragsinhalt wird die Gewichtung von repräsentativen Aufgaben im Verhältnis zur Funktion als Dienstvorgesetzter der Verwaltung kritisiert. Hieraus erwächst der Antragsgegenstand, einen „Anwesenheitsnachweis“ zu erstellen und diesen „den Eitorfer Wählerinnen und Wählern“ vorzulegen.

Ungeachtet des Adressaten des möglichen Anwesenheitsnachweises würde ein Beschluss des Hauptausschusses/Rates in dieser Richtung auf eine Kontrolle des organisatorischen Arbeitsablaufes des Bürgermeisters hinauslaufen. Vereinfacht ausgedrückt, würde der „vermeintliche Dienstherr Rat“ seinen „vermeintlichen Bediensteten Bürgermeister“ auffordern, seine Anwesenheit in der Dienststelle Rathaus zu dokumentieren.

Hierzu wird aber festgestellt, dass die in der Gemeindeordnung alter Fassung bis 1994 geltende Regelung, wonach der Rat Dienstvorgesetzter des Gemeindedirektors war, für den Bürgermeister in die neue GO-Fassung nicht übernommen wurde (siehe hierzu auch Kommentierung zu § 73 GO NRW, Held, Becker u.a.).

Der Bürgermeister hat also **keinen „Dienstvorgesetzten Rat“**. Dienstaufsichtliche Kompetenzen obliegen dem Rat somit nicht.

Gemäß GO-Komentierung (Held, Becker u.a.) zu § 73 GO ist Dienstaufsicht eine Aufgabe zur Steuerung einer hierarchisch gegliederten Organisation. **Inhalt der Dienstaufsicht** im weiteren Sinn kann es sein, die **organisatorischen Abläufe** innerhalb der Behörde **zu steuern und zu überwachen**.

Enger gefasst ist die Dienstaufsicht **auch „Personalaufsicht“**, weil sie die **Beobachtung der Erfüllung der Pflichten zum Gegenstand hat**. In diesem engeren Sinn wird sie definiert als „die personalrechtliche (z.B. beamtenrechtliche) Aufsicht über die Pflichterfüllung der Amtswalter im *„Innenverhältnis zu Ihrem Dienstherrn durch den Dienstvorgesetzten.“* Dies, wie gesagt, ist aber nicht der Rat.

Nach alledem wird vorgeschlagen, dem SPD-Antrag nicht zu folgen.